

Freiwilliges Engagement im Seniorendienst

Beschluss Vorstand vom 21. Juni 2018 (redigiert 01.10.18)

Freiwilliges Engagement ist ein zentrales Element des Seniorendienstes

Der Seniorendienst ist eine Organisation mit stolzer 40-jähriger Tradition auf dem Gebiet des freiwilligen Einsatzes für die ältere Bevölkerung. Wir wollen diese wertvolle Tradition achten und weiterhin alle Möglichkeiten für sinnvolle freiwillige Einsätze nutzen.

Freiwilliges Engagement ist ein Wert an sich

- Freiwilliges Mitwirken im Seniorendienst bedeutet Verantwortung übernehmen für die Schwächeren in unserer Gesellschaft.
- Gutes tun, tut gut. Nichts erfüllt mehr, als (noch) gebraucht zu werden.
- Freiwilliges Engagement ist eine Möglichkeit für Sinnggebung. Der Mensch ist ein Wesen auf der Suche nach Sinn. Je sinnvoller ein Mensch lebt, desto gesünder kann er leben, desto sinnvoller kann er Krisenzeiten gestalten.
- Freiwilliges Engagement kann auch „Heimat“, Zugehörigkeit bedeuten und somit Einsamkeit vorbeugen.
- Wichtig ist, dass nicht nur Aufgaben, sondern auch Verantwortung an Freiwillige übertragen wird.
- Freiwillige sind alles Originale. Wir müssen sie mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Erfahrungen einsetzen, tragen und manchmal auch ertragen.
- Und letztlich ermöglicht freiwilliges Engagement Dienstleistungen und Programme zu sehr günstigen Preisen anzubieten, was den Schwächeren zu Gute kommt.

Definition

Freiwillige leisten ausserhalb der eigenen Familie eine zeitlich begrenzte, unbezahlte Arbeit zugunsten Dritter. In Abgrenzung dazu engagieren sich **Ehrenamtliche** zeitlich begrenzt und unbezahlt als gewählte Mitglieder in Vorständen oder Milizbehörden.

Wer sind unsere Freiwilligen?

Unsere Freiwilligen sind Frauen und Männer (i.d.R. ab Alter 55), die einen Dienst an der Allgemeinheit in den Gemeinden Allschwil und Schönenbuch leisten wollen.

Begrenztes Engagement

Freiwillige Einsätze sollen Freude machen. Deshalb versuchen wir je nach individuellen Neigungen, Fähigkeiten und zeitlichen Möglichkeiten Interessenten ein passendes Engagement in einer unserer Aktivitäten anzubieten. Am Anfang eines Engagements steht eine Schnupperzeit im gewählten Dienst bzw. Programm.

Freiwilligeneinsätze sollen im Jahresdurchschnitt auf sechs Stunden pro Woche begrenzt sein. Das Engagement im Seniorendienst kann jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – unterbrochen oder beendet werden. Wir sind jedoch dankbar, wenn wir möglichst frühzeitig davon Kenntnis erhalten.

Organisatorischer Rahmen

Die Mitwirkung erfolgt im Rahmen unserer Dienste bzw. Programme. Es sind die speziellen Regelungen des einzelnen Dienstes bzw. Programms zu beachten. Die Einsätze werden von der zuständigen Leitung vermittelt. Freiwillige haben das Recht, einzelne

Einsätze abzulehnen. Ist es dem / der Freiwilligen nicht möglich einen bereits vereinbarten Einsatz auszuführen, sind wir auf eine sofortige Meldung angewiesen.

Begleitung der Freiwilligen

Freiwillige werden eingeführt und begleitet. Der Erfahrungsaustausch ist in den einzelnen Diensten / Programmen geregelt. Wir bieten sowohl Weiterbildung zu allgemeinen Seniorenthemen als auch fachspezifische Weiterbildung an.

Rechtliche Grundlagen

Freiwilliges Engagement im Rahmen des Seniorendienstes ist unbezahlte Dienstleistung im Auftrag des Vereins gegenüber Dritten. Die Einsätze sind unentgeltliche Aufträge (OR 394 ff). Sie unterstehen nicht dem Arbeitsvertragsrecht, jedoch sind subsidiär einzelne Regelungen des Arbeitsrechts sinngemäss anwendbar (z.B. Schweige- und Informationspflicht, Gesundheitsschutz). Es besteht Anspruch auf Spesenersatz.

Spesenersatz

Spesen werden entschädigt (i.d.R. mit einer Pauschale pro Einsatz). Trinkgelder werden im Rahmen des betr. Dienstes / Programms gemeinsam verwendet. Pro Dienst / Programm gibt es eine vom Vorstand genehmigte Spesenregelung.

Versicherung

Die Freiwilligen und Ehrenamtlichen sind bei ihren Einsätzen gegen Unfall¹ und Haftpflicht² versichert. Für den Fahrdienst besteht via Rotes Kreuz Baselland eine Versicherung für Personen- und Sachschäden³. Die Fahrer und Fahrerinnen des Mahlzeitendienstes sind gegen Teilkasko- und Kaskoschäden versichert⁴.

Schweige- und Informationspflicht

Über die Einsätze und die betreuten Personen darf gegenüber Dritten (Aussenstehenden) keine Auskunft erteilt werden. Hingegen besteht Informationspflicht betr. spezielle oder ausserordentliche Wahrnehmungen gegenüber der Dienst- bzw. Programmleitung oder im Notfall gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Anerkennung

Die Anerkennung der Freiwilligentätigkeit beim Seniorendienst erfolgt in unterschiedlicher Form:

- Das jährliche festliche Nachtessen für unsere Freiwilligen.
- Langjährige Freiwilligentätigkeit im Seniorendienst wird an einem unserer Anlässe geehrt.
- Die Dienste und Programme können jährlich einen eigenen Anlass für ihre Freiwilligen durchführen.
- Auf speziellen Wunsch hin geben wir nach Abschluss der Tätigkeit im Seniorendienst eine schriftliche Einsatzbestätigung ab.

¹ AXA Winterthur, Police Nr. 8 829.104 Kollektive Unfallversicherung für nicht UVG-Versicherte.

² AXA Winterthur, Police Nr. 14.073.032 Haftpflichtversicherung.

³ Für Details siehe unser Merkblatt Versicherung SRK BL für den Fahrdienst: Vollkasko mit Selbstbehalt CHF 300.--; Haftpflichtversicherung inkl. Bonusverlust; Unfallversicherung in Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung.

⁴ AXA Winterthur, Police Nr. 21.295.816 Strada Optima: Kollision (Selbstbehalt 500.--) und Teilkasko.